

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Schule Eitting

Aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), erlässt die Gemeinde Eitting folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Schule Eitting Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Mittagsbetreuung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Mittagsbetreuung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(3) Die Gebühren werden jeweils zu Beginn eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Mandat für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5 Buchungszeiten

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. des § 6 Abs. 1 richtet sich nach den Buchungszeiten der Mittagsbetreuung. Für die Mittagsbetreuung sieht der Träger eine Mindestbuchungsdauer von 2 Tagen wöchentlich vor.

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Mittagsbetreuung betreut wird. Während der Ferien und schulfreien Tage findet keine Betreuung statt.

(3) Änderungen der Buchungszeiten können im laufenden Betreuungsjahr jeweils zum 15. des Monats für den folgenden Monat beantragt werden. Ab Juni des Betreuungsjahres ist eine Änderung der Buchungszeiten nur in besonderen Fällen möglich. Hierüber entscheidet die Einrichtungsleitung.

§ 6 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

Buchungstage	Mittagsbetreuung bis 14.00 Uhr	Verlängerte Mittagsbetreuung bis 15.30 Uhr
2 Wochentage	20,00 €	30,00 €
3 Wochentage	28,00 €	40,00 €
4 Wochentage	34,00 €	50,00 €
5 Wochentage	40,00 €	60,00 €
Spielgeld	5,00 €	5,00 €

(2) Die Gebühr ist für 12 Monate, d. h. sie ist auch für den Monat August zu bezahlen. Tritt ein Kind nach Beginn des Betreuungsjahres ein oder wird es vorzeitig unter Einhaltung der gesetzten Frist nach § 12 Abs. 2 der Satzung für die Mittagsbetreuung an der Schule Eitting abgemeldet, wird die Gebühr anteilig berechnet.

§ 7 Tagesverpflegung

(1) Für die Tagesverpflegung ist das Verpflegungsgeld (Essens- bzw. Getränkegeld) zusätzlich zur Benutzungsgebühr zu entrichten. Die Gebühr ist für 11 Monate, d. h. sie ist von September bis einschließlich Juli des Folgejahres zu bezahlen.

(2) Das Essensgeld ist in einem Betrag pauschal für jeden Monat zu entrichten. Die monatliche Pauschale beträgt bei Teilnahme am Mittagstisch bei

- 2 × pro Woche 25,00 €
- 3 × pro Woche 37,00 €
- 4 × pro Woche 49,00 €
- 5 × pro Woche 61,00 €

(3) Pro Monat wird ein Getränkegeld erhoben. Dieses beträgt 5,00 €.

(4) Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahres zu buchen. Änderungen können jeweils zum 15. des Monats für den folgenden Monat beantragt werden. Eine Rückerstattung des Verpflegungsgeldes erfolgt nicht.

§ 8 Gebührentlastung, -ermäßigung und -befreiung

(1) Geschwisterermäßigung: Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Pflegekinder) die Mittagsbetreuung wird die Gebühr gemäß § 6 Abs. 1 für das zweite und jedes weitere Kind halbiert. Das Spielgeld bleibt in voller Höhe bestehen.

(2) Bei kurzfristiger Abwesenheit des Kindes von der Mittagsbetreuung (z. B. wegen Krankheit) ist die Gebühr weiter zu entrichten.

(3) Der Gemeinderat Eitting behält sich vor, in besonderen Fällen von den Richtlinien bzw. Gebührensätzen abzuweichen. Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 227 AO).

§ 9 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.12.2014 außer Kraft.

Eitting, 25.09.2023

Gemeinde Eitting

Huber
Erster Bürgermeister